

Schweinehaltung am Bio-Betrieb



Inhalt

Stall	3
Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen gemäß Artikel 10	3
Auslauf	4
Freilandhaltung	4
Licht und Stallklima	5
Futtertroglänge.....	5
Fütterung und Tränke	5
Rationsgestaltung	6
Folgende Standard-Rationen sind erprobt und relativ leicht für Selbstmischer umzusetzen.	6
Tierzukauf	7
Behandlungen / Umgang mit Tieren	7
Eingriffe bei Tieren	8
Kontaktadressen	8

Rechtsgrundlage für die Haltung von Schweinen auf österreichischen Bio- Betrieben sind die EU Bio Verordnung 2018/848, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464, das Bundestierschutzgesetz und die 1.Tierhalteverordnung. Bei einigen Details sind Verbandsrichtlinien je nach Bio- Verband und privatrechtliche Standards der jeweiligen Vermarkter (z.B. Bioschwein Austria) zusätzlich einzuhalten.

Stall

Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen gemäß Artikel 10

		Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d.h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche
	Mindestleibengewicht (kg)	m ² pro Tier	m ² pro Tier
Säugende Sauen mit Ferkel bis zum Absetzen		7,5 pro Sau	2,5
Mastschweine; Absetzferkel, männl. und weibl. Zuchtläufer, Jungsauen,	bis zu 35 kg	0,6	0,4
	mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg	0,8	0,6
	mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg	1,1	0,8
	mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg	1,3	1
	mehr als 110 kg	1,5	1,2
Weibliche Zuchtschweine, trockengestellte, weibliche Sauen		2,5	1,9
Männliche Zuchtschweine Eber		6 10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt	8

Hinweis: Schweine trennen exakt in Fress-, Aktivitäts- und Ausscheidungsbereiche. Dadurch kann mit wenigen baulichen Details relativ leicht Kot- und Harnabsatz räumlich gesteuert und somit Entmistungsarbeit dem entsprechend gut vereinfacht bzw. vermieden werden.

- Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden;
- Sowohl die Mindeststallflächen, als auch die Mindestaußenflächen müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein, d.h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Durch die Kombination mit Stroheinstreu kann aus technischen Gründen von der Verwendung von Spaltenböden eher abgeraten werden. Entwässerung ist unter Tränkeeinrichtungen (idealerweise im Außenbereich) notwendig.

- Gekennzeichnet sind die Haltungssysteme durch die Kombination mit Auslauf für jedes Tier und jede Tierkategorie- außer Kranken- u. Quarantänebuchten.
- Stallbaudetails wie Fressplatzbreiten, Anzahl der Tränken, Spaltenweiten etc. sind im Biolandbau nicht strenger, daher gelten hier die Vorgaben des österreichischen Bundestierschutzgesetzes bzw. der Tierhalteverordnung.

Auslauf

Für alle Bio-Tiere müssen mindestens 50 % der in der EU-Bio-VO festgelegten Mindestaußenfläche nicht überdacht ausgeführt sein. Zur Berücksichtigung der Praxisgegebenheiten wurden zwei zusätzliche Fälle definiert:

- In niederschlagsreichen Gebieten (durchschnittliche, jährliche Niederschlagsmengen mehr als 1.200 mm) kann der Anteil der nicht überdachten Auslaufläche auf 25 % reduziert werden.
- Für Ferkel bis 35 kg Lebendgewicht bzw. für säugende Sauen bis zum Absetzen der Ferkel kann der Anteil der nicht überdachten Auslaufläche ebenso auf 25 % reduziert werden.
- Es muss zwischen Alt- und Neubauten zu unterscheiden, wobei unter Altbauten bestehende Ausläufe oder bis Ende 2020 genehmigte Bauten zu verstehen sind. Neubauten, für die nach dem 1. Jänner 2021 eine Baugenehmigung erteilt wurde, müssen die neuen Regeln (mindestens 50 % oder in den definierten Fällen mindestens 25 % der Mindestaußenfläche nicht überdacht) befolgen. Für Altbauten wird es eine Übergangsfrist bis spätestens Ende 2030 für die Anpassung des Auslaufs geben.
- Sinnvollerweise wird unter diese unüberdachte Fläche eine Entwässerungsmöglichkeit geplant, um Niederschläge sofort aufzufangen.

Freilandhaltung

- In der Freilandhaltung müssen die Vorgaben der Nitratrichtlinie und des Gewässerschutzes befolgt werden. Für Biobetriebe gelten hier keine strengeren Auflagen.
- Maximaler ganzjähriger Tierbesatz je ha düngungswürdiger Fläche:
 - 7 Zuchtsauen/Eber
 - oder 14 Mastschweine (größer als 30 kg)
 - oder 74 Aufzuchtferkel (15-30 kg)
- Für weitere Details darf auf das Beratungsblatt „Freilandschweinehaltung“ des Referats Biolandbau verwiesen werden. Besonderes Augenmerk muss hier der Schweinegesundheitsverordnung, die seit 1.1.2017 in Kraft ist, geschenkt werden.

Licht und Stallklima

Wenn kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung steht (Krankensucht, Quarantänebereich), müssen im Stall Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt, vorgesehen werden, die mindestens 5 % (Abferkelbereich: 3 %) des Ausmaßes der Stallfußbodenfläche betragen und den Tierbereich gleichmäßig ausleuchten.

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux im Tierbereich muss über mindestens 8 h/Tag erreicht werden.

Ausnahme: Liegekisten in Stall und Freilandhaltung

Futtertroglänge

lt. THVO 2018 idgF

Tierkategorie	Tiergewicht in kg	Mindest-Fressplatzbreite/Tier in cm
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtlauffer	bis 30	18
	bis 50	24
	bis 85	30
	bis 110	33
Jungsauen, Sauen, Eber		40

Fütterung und Tränke

- Der ständige Zugang zu sauberem frischem Wasser sollte für eine artgerechte Versorgung der Tiere selbstverständlich sein.
- Monogastrier müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden (100 % Bio-Fütterung). Ausgewählte konventionelle Eiweiß-Komponenten dürfen aufgrund einer Ausnahmeregelung in der EU-BIO VO (ab dem 1.1.2023 bis voraussichtlich 31.12.2025) nur noch für Ferkel bis 35 kg in einem Ausmaß von maximal 5 % eingesetzt werden.
- Neben der EU- Bioverordnung sind auch BIO AUSTRIA Richtlinien und die Vorgaben von Vermarkter und Lebensmitteleinzelhandel als rechtliche Grundlagen zu beachten.

Hinweis: Hilfestellung zum Zukauf von Futtermitteln bietet der Betriebsmittelkatalog, der jährlich von Ihrer Bio-Kontrollstelle übermittelt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet.

- Ferkel müssen bis zu 40. Lebensjahr vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert werden. Somit ergibt sich normalerweise eine Säugezeit von 6 (bis 8) Wochen. Milchaustauschfutter mit chemisch-synthetischen Bestandteilen oder Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs dürfen in diesem Zeitraum nicht verwendet werden.
- Der Einsatz von synthetischen Aminosäuren, Extraktionsschrotten oder gentechnisch veränderten Futtermitteln ist im Biolandbau ausnahmslos verboten.

- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 25 % in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese bis zu 100 % eingesetzt werden.

Rationsgestaltung

Der Bioschweine-Fütterung ist im laufenden Betrieb größtes Augenmerk zu schenken, stellt sie doch 50-70 % der variablen Kosten dar. Über Gewinn oder Verlust entscheidet somit ganz gravierend die leistungs- aber auch artgerechte Fütterung nach den Vorgaben der Richtlinien.

Üblicherweise werden Getreide (Triticale, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), Körnerleguminosen (Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) und als hochwertige Eiweißträger Sojakuchen, Bierhefe und Magermilchpulver verwendet. Hier widerspiegelt sich die Fruchtfolge des Biobetriebes bzw. werden klarerweise vor allem einfach selbst zu erzeugende Komponenten verfüttert. Die Verwertung von Nebenprodukten der Lebensmittel-Verarbeitung (Presskuchen, nicht lebensmittel-taugliche Getreidepartien, Mischchargen, ...) wird größtes Augenmerk geschenkt.

Mais spielt in der Schweinefütterung eine untergeordnete Rolle. Wenn, dann entspricht der Anteil in den Rationen dem Anteil des Maises in der Fruchtfolge also ca. 10-15 %. Mais ersetzt dann Getreide, vor allem wird er bei Ferkelfutter, säugenden Sauen und in der Anfangsmast verwendet. Vor allem in der Endmast ist er unerwünscht, weil er ab einem Anteil von 15 % in der Ration weiches, gelbes Fett verursacht, das bei Verarbeitungsfleisch problematisch ist.

Folgende Standard-Rationen sind erprobt und relativ leicht für Selbstmischer umzusetzen.

Futtermittel	Ferkel-AZ	Sau säug.	Sau tragend	Mast -65	Mast 65+
Gerste	25 %	35 %		20 %	
Triticale, Weizen, Roggen	34 %	24 %	62,5 %	36 %	47,5 %
Hafer		5 %	15 %		20 %
Erbse, Ackerbohne	15 %	22 %	20 %	25 %	25 %
Sojabohne getoastet		11 %			
Sojakuchen	15 %			13 %	5 %
Bierhefe	8 %			3 %	
Summe*	97 %	97 %	97,5 %	97 %	97,5 %

*Rest auf 100 % sind biotaugliche Mineralstoff-Mischungen

Tierzukauf

Zuchttiere seltener Nutzierrassen laut ÖPUL Liste dürfen ab 1.1.2022 ohne Einschränkung und ohne Genehmigung konventionell zugekauft werden.

Konventionelle Eber und Zuchttiere dürfen ab dem 1.1.2023 nur noch nach Vorlage einer Nicht-Verfügbarkeitsbestätigung, die in der Plattform www.pig.at generiert werden kann, zugekauft werden.

Folgende Vorgehensweise ist nötig:

- Abfrage der Tierdatenbank <http://www.pig.at> (nicht-Verfügbarkeitsnachweis wird generiert)
- Antragstellung über das VIS
- Genehmigung durch die Behörde
- Zur Bestandenerneuerung dürfen maximal 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren (als ausgewachsen gelten Schweine über 6 Monaten) der Tierart per 1. April mit behördlicher Genehmigung zugekauft werden. Die Tiere müssen nullipar sein, d.h. sie dürfen noch nicht geferkelt haben.
- Zur Bestandenerweiterung dürfen maximal 40 % weibliche nullipare Tiere im Falle von erheblicher Bestandesvergrößerung (10-20 %), Rasseumstellung oder dem Aufbau eines neuen Betriebszweiges nach behördlicher Genehmigung zugekauft werden.
- Masttiere dürfen unter keinen Umständen konventionell zugekauft werden!
- Werden am Betrieb Schweine NUR als Eigenbedarfstiere gehalten (dürfen keinesfalls vermarktet werden), können auch konventionelle Ferkel gekauft werden, dies wird am Biozertifikat aber als konventionelle Eigenbedarfstierhaltung angeführt. In der ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ dürfen maximal zwei Schweine konventionell zugekauft werden.

Behandlungen / Umgang mit Tieren

Bei Zuchtschweinen (die älter als ein Jahr werden) dürfen max. drei Behandlungen pro Jahr mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln durchgeführt werden, ansonsten geht der Bio-Status der betroffenen Tiere verloren.

Hinweis: Unter Behandlung ist nicht eine einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit von Beginn bis zu ihrer Ausheilung.

- Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als ein Jahr beträgt (Mastschweine), dürfen maximal einmal in ihrem Lebenszyklus mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden.

- Behandlungen gegen Parasiten, Impfungen und von Behörden angeordnete Behandlungen werden bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt.
- Nach einer Behandlung ist die doppelte, gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, so sind mindestens 48 Stunden Wartezeit einzuhalten.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Solche Futtermittel sind nur entsprechend dem Betriebsmittelkatalog erlaubt.
- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.
- Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Schweinen können auch Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

Eingriffe bei Tieren

Es gibt keine zulässigen Tiereingriffe bei Schweinen, die von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden können. Vorbeugende und systematische Eingriffe wie das Abschleifen der Zähne oder Schwänze kupieren sind verboten.

Nasenringe oder -klammern zur Unterbindung der Wühltätigkeit in Freilandhaltung sind ausnahmslos verboten.

Die operative Kastration ist zulässig, für Lieferanten von Bioschwein Austria unter Narkose, andere Betriebe müssen Betäubung und Schmerzausschaltung sicherstellen.

Kontaktadressen

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschaftsweise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: Petra Doblmaier, akad.BT, Bio-Beraterin, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. **Layout &**

Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** LK Oberösterreich

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.